

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung**

I.

**Nachtragshaushaltssatzung**

**des Landkreises Weilheim-Schongau**

**für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

**Nachtragshaushaltssatzung**

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Weilheim-Schongau wird hiermit festgesetzt; dadurch werden verändert

	erhöht um €	vermindert um €	und	damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
<b><u>im Verwaltungshaushalt</u></b>					
die Einnahmen	7.758.400	1.175.300		174.956.400	181.539.600
die Ausgaben	14.377.200	7.794.100		174.956.400	181.539.600
<b><u>im Vermögenshaushalt</u></b>					
die Einnahmen	12.590.700	7.290.000		53.256.300	58.557.000
die Ausgaben	6.249.700	949.000		53.256.300	58.557.000

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Kreisaltenheim Schongau für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	0 €
in den Aufwendungen mit	580 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit	0 €
in den Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 10.256.000 € um 11.169.700 € erhöht und damit auf 21.425.700 € neu festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird nicht verändert.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der über Kreisumlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegende nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nicht geändert.
- (2) Die Umlagegrundlagen zur Beschaffung der Kreisumlagen bleiben unverändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises bleibt unverändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Andrea Jochner-Weiß

Landrätin

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 12.11.2020, Az. 12.2-1512WM20 die Nachtragshaushaltssatzung 2020 genehmigt.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 210 und 203 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 16.11.2020

Andrea Jochner-Weiß

Landrätin